

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 57a

Vierter Titel^{bis}: (neu) Vernehmlassungsverfahren

Art. 57b (neu) Zweck

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Mitwirkung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens.

Art. 57c (neu) Gegenstand

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Tragweite.

² Ein Vernehmlassungsverfahren findet namentlich statt zu :

- a. Verfassungsänderungen;
- b. grundlegenden Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a - g der Bundesverfassung³;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die dem Referendum unterliegen und grundlegende Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a - g der Bundesverfassung enthalten,
- d. wichtigen Verordnungen im Sinn von Absatz 1.

¹ BBl ...

² SR 172.010

³ SR 101

Art. 57d (neu) Zuständigkeit

¹ Der Bundesrat eröffnet auf Antrag des Departements oder der Bundeskanzlei ein Vernehmlassungsverfahren.

² Das Departement oder die Bundeskanzlei kann zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite die betroffenen Kreise anhören.

³ Die Bundeskanzlei gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

⁴ Das Departement oder die Bundeskanzlei ist für die Vorbereitung und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens sowie die Zusammenstellung und Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zuständig.

Art. 57e (neu) Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die betroffenen Dachverbände und Koordinationsgremien von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- d. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

³ Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a - c.

⁴ Die Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 57f (neu) Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen, die eingereichten Stellungnahmen und die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse sind öffentlich zugänglich.

² Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

³ Das Öffentlichkeitsgesetz vom ...⁴ findet keine Anwendung.

Art. 57g (neu) Form und Frist

¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt.

⁴ SR ...(AS...; BBl ...)

² In begründeten Fällen kann ein Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden. Über ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren ist Protokoll zu führen.

³ Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann ausnahmsweise, namentlich unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage, angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Art. 57h (neu) Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

- a. die nähere Umschreibung des Gegenstands (Art. 57c);
- b. die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten (Art. 57e Abs. 3);
- c. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form (Art. 57g);
- d. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe;
- e. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung;
- f. die Koordination und Planung der einzelnen Vernehmlassungsverfahren.

II Änderung bisherigen Rechts

1. Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 112a (neu) Vernehmlassungsverfahren

¹ Die Kommission unterbreitet bei der Vorbereitung eines wichtigen Erlasses den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme.

² Die Bundeskanzlei ist über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu orientieren.

³ Die Artikel 57b – 57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ finden sinngemäss Anwendung.

⁵ SR ... (AS ...; BBl ...)

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.